

## Anhang.

### Gemeinde-Statut

über das Bezugsrecht von Forstprodukten aus  
der Gemeindewaldung.

#### I. Brennholz.

##### § 1.

Jeder im Inlande wohnhafte Gemeindegürger kann das forstamtlich ausgemittelte Brennholzquantum aus der Gemeindewaldung gegen Ertrag der festgesetzten Gebühr beziehen.

##### § 2.

Zum Bezuge eines ganzen Brennholz-Loses hat Anspruch jede Bürgerfamilie, welche aus mehreren zusammengehörenden Familiengliedern besteht und eine gemeinschaftliche, selbständige Haushaltung führt. Als solche Familien sind anzusehen:

- a) ein verheirateter Mann mit seiner Ehegattin, mit oder ohne Kinder.
- b) ein Witwer oder eine Witwe mit mindestens einem Kinde.
- c) elternlose Geschwister, soferne dieselben eine Familie bilden, bestehend aus mindestens zwei Köpfen.
- d) eine ledige Person mit mindestens einem eigenen Kinde.